

Interpellation Homberger-Wattwil / Schläpfer-Wattwil vom 16. Februar 2004
(Wortlaut anschliessend)

Zusatzaufträge und -entschädigungen der Verwaltungsräte der Spitalregionen 2 bis 4

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. April 2004

Homberger-Wattwil und Schläpfer-Wattwil stellen Bezug nehmend auf die Honorierung der Verwaltungsräte der Spitalregionen 2 bis 4 verschiedene Fragen zu allfälligen Zusatzaufträgen und Zusatzentschädigungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates hat die Regierung Maximalbeträge je Spitalregion und Jahr festgelegt. Dem Präsidenten darf höchstens ein Drittel des Maximalbetrages ausgerichtet werden. Die Maximalbeträge belaufen sich in der Spitalregion St.Gallen-Rorschach auf Fr. 240'000.–, in der Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland auf Fr. 180'000.–, in der Spitalregion Linth auf Fr. 120'000.– und in der Spitalregion Fürstenland-Toggenburg auf Fr. 180'000.–.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gehört zu den Aufgaben des Verwaltungsrates beziehungsweise der von ihm beauftragten Person (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Im Rahmen der Vorbereitung eines solchen Entscheides stellen sich juristische Fragen formaler und inhaltlicher Natur, für die fachkundige Unterstützung erforderlich ist. Diese juristische Sachbearbeitung im engeren Sinn kann nicht dem ordentlichen Aufgabenspektrum des Verwaltungsratspräsidenten zugeordnet werden.
2. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Spitalverbunde (sGS 320.2) hat die Regierung mit der Spitalregion Fürstenland-Toggenburg eine Grundvereinbarung über die gegenseitigen Beziehungen abgeschlossen. Die Spitalregion ist nach dieser Grundvereinbarung berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Dienststellen des Kantons im Rahmen der verfügbaren Ressourcen gegen Entschädigung Dienstleistungen zu beanspruchen. In der Vereinbarung ausdrücklich erwähnt wird die Rechtsberatung durch den Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements, insbesondere im Bereich des Gesundheits- und Verwaltungsrechts. Die Spitalregion Fürstenland-Toggenburg macht von dieser Möglichkeit durchaus Gebrauch. Bei der in der Interpellation erwähnten konkreten Aufsichtsbeschwerde entschied sich der Verwaltungsrat indessen, einen Partner in der Kanzlei des Verwaltungsratspräsidenten mit der juristischen Beurteilung und Bearbeitung zu beauftragen. Begründet wurde dieser Entscheid mit der raschen Verfügbarkeit des juristischen Beraters, der Nähe des Partners zum Verwaltungsratspräsidenten als Verfahrensleiter, der Erfahrung des betreffenden Partners in der konkreten Fragestellung und der Unabhängigkeit vom Gesundheitsdepartement. Das Gesundheitsdepartement ist bei Rekursen gegen Verfügungen des Verwaltungsrates eines Spitalverbundes Rechtsmittelinstanz. Seine Mitarbeitenden können daher im vorinstanzlichen Verfahren wegen der Gefahr von Befangenheit nicht zur Rechtsberatung beigezogen werden, obwohl im Übrigen der Rechtsdienst, soweit zulässig, aktive Rechtsberatung leistet. Wo dies – wie im Rechtsmittelverfahren – nicht

möglich ist, müssen sich die Spitalverbunde bzw. deren Organe von einem Rechtsanwalt beraten lassen. In dessen Wahl sind die Verwaltungsräte frei.

- 3./4. Der CEO der Spitalregion Fürstenland-Toggenburg hat in der Anwaltskanzlei des Verwaltungsratspräsidenten ein Büro gemietet. Zu Beginn seiner Tätigkeit fand der CEO kein geeignetes Büro in einem der drei Spitäler, die gerade für administrative Zwecke unter beengten Verhältnissen leiden. Erst mit einem Umbau im Spital Wil konnte ein Büro frei gemacht werden, in das der CEO Mitte Februar 2004 eingezogen ist. Im Nachhinein hat sich diese provisorische Lösung für die ersten acht Monate als vorteilhaft erwiesen, weil die Einmietung in einem Spital bei den beiden anderen Spitälern zu Unstimmigkeiten geführt hätte. Als Vorteil erwies sich zudem die räumliche Nähe zum Verwaltungsratspräsidenten während der Einarbeitungsphase.

Soweit keine gegenteilige Regelung getroffen worden ist, entscheiden die Spitalregionen, mit welchen Mitteln sie den Leistungsauftrag erfüllen. Im Rahmen der mit den Spitalregionen abgeschlossenen Grundvereinbarungen ist auch eine Vereinbarung über die Nutzung der Spitalgebäude getroffen worden. Eine Vorschrift, wonach die Spitalregionen ihren darüber hinaus gehenden Raumbedarf beim Staat decken müssten, besteht aber nicht.

5. Die von der Regierung festgelegten Maximalbeträge für die Honorierung der Verwaltungsräte haben sämtliche Leistungen aus dem ordentlichen Pflichtenheft, das dem Verwaltungsrat durch die Gesetzgebung übertragen ist, abzudecken.

6. April 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.10

Interpellation Homberger-Wattwil/Schläpfer-Wattwil: «Zusatzpründe für Quadriga-VRP

Die Verwaltungsratspräsidenten der Spitalregion 2 bis 4 werden jährlich pauschal mit Fr. 60'000.– honoriert, die Verwaltungsräte erhalten ein Honorar von Fr. 20'000.–. Die Räte tagen ungefähr einmal monatlich einen Nachmittag lang und eignen sich zusätzlich an Schulungen das nötige Wissen im Gesundheitswesen an. Das Honorar des Präsidenten ist aufgrund seiner Verantwortung und zusätzlicher Aufgaben und Aktivitäten entsprechend höher angesetzt.

In der Spitalregion 4 wurde im vergangenen Jahr dem Verwaltungsratspräsidenten eine Aufsichtsbeschwerde in einer Personalangelegenheit unterbreitet. Die Behandlung dieser Angelegenheit hat der Verwaltungsratspräsident seiner eigenen Anwaltskanzlei übergeben und entsprechend der Spitalregion 4 anschliessend Rechnung gemäss Anwaltstarif gestellt.

Der CEO (oberste operative Führungsfunktion) der Spitalregion 4 hat sein Büro im Gebäude der Anwaltskanzlei des Verwaltungsratspräsidenten. Die Spitalregion bezahlt hierfür Miete.

Ich stelle der Regierung nun folgende Fragen:

1. Gehört die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden zu den ordentlichen Führungsaufgaben des Verwaltungsratspräsidenten der entsprechenden Spitalregion, wofür keine zusätzliche Rechnung gestellt werden kann?

2. Falls der Verwaltungsratspräsident Aufsichtsbeschwerden nicht im Rahmen seiner ordentlichen Aufgaben bearbeiten soll, sind im Gesundheitsdepartement nicht Fachkräfte (Rechtsdienst) angestellt, die in solchen Fragen aktiv werden können?
3. Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass ein CEO seine Aufgabe nur optimal erfüllen kann, wenn er in der Nähe <des Geschehens> ist, also in einem der Spitalgebäude der Spitalregion 4 in Flawil, Wattwil oder Wil sein Büro haben sollte, statt in Gossau?
4. Ist es richtig, dass der Verwaltungsrat Räume des Verwaltungsratspräsidenten mietet? Wie weit ist bei diesem Mietgeschäft das Baudepartement (zuständig für die kantonalen Immobilien, auch Mietobjekte) involviert gewesen? Stand kein einziger Büroraum im Staatseigentum innerhalb des gleichen Radius der Spitalregion 4 oder in den Gebäuden der Spitäler Flawil, Wattwil und Wil zur Verfügung?

Zusätzlich bitte ich die Regierung um Beantwortung folgender Frage:

5. Welche Entschädigungen werden Verwaltungsräten und deren Präsidenten zusätzlich zum Pauschalhonorar ausgerichtet und auf welchen Rechtsgrundlagen stellen diese ab (betrifft alle Spitalregionen)?»

16. Februar 2004